

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11494 –

Sachstand zur Spätaussiedleraufnahme in Deutschland in Folge der 14. Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 16. November 2023 mit breiter Mehrheit die 14. Novellierung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz (BVFG), hier Bundestagsdrucksache 20/8537) beschlossen. Die Änderung betrifft vor allem Personen, die sich zunächst in Urkunden nicht zur deutschen, sondern zu einer anderen Nationalität erklärt haben (sogenanntes Gegenbekenntnis). Ziel der Novellierung war u. a., dass ein solches Gegenbekenntnis durch einfache Änderung der Nationalitätsangabe in den Urkunden widerrufen werden kann und dass geänderte Nationalitätserklärungen nur zum deutschen Volkstum früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vorgehen.

Die Änderung des BVFG ist eine notwendige Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2021 (Aktenzeichen I C 5.20), mit dem die Anforderungen an den Nachweis eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum erhöht worden waren. In der Verwaltungspraxis führte dies seit der verwaltungsrechtlichen Umsetzung des Gerichtsurteils zu einem faktischen Aufnahmestopp, den die Fraktion der CDU/CSU als einzige Fraktion im Innenausschuss des Deutschen Bundestag wiederholt thematisiert und eine Rückkehr zur bisherigen Aufnahme angemahnt hat (vgl. Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5929). Am 23. Dezember 2023 ist die Gesetzesänderung in Kraft getreten. Nunmehr gilt wieder die alte, für die Antragsteller günstigere Rechtslage.

Laut Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vom 4. Januar 2024 hat das BVA seit der Ankündigung einer Gesetzesänderung im März 2023 betroffene Verfahren zurückgestellt: „Die Anträge werden jetzt ohne Weiteres von Amts wegen wieder aufgenommen und nach der neuen Rechtslage weiterbearbeitet oder entschieden. Dies betrifft viele Anträge. Es kann daher bis in die zweite Jahreshälfte 2024 dauern, bis die Betroffenen Post vom Bundesverwaltungsamt erhalten. Von 2022 bis 2023 sind in Umsetzung der Rechtsprechung auch viele Ablehnungsbescheide erteilt worden. Wer davon betroffen ist, kann mit guter Aussicht auf Erfolg einen förmlichen Wiederaufgreifensantrag stellen, wenn die Ablehnung allein darauf beruhte, dass eine förmliche Änderung der Nationalität nicht als Bekenntnis anerkannt wurde“ (vgl. www.bva.bun)

d.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetausiedler/Sonstige_Meldungen/Aenderung_BVFG_in_Kraft_2023.html).

1. Wann hat das Bundesverwaltungsamt das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuletzt über den Stand der Aufnahme von Spätaussiedlern in Deutschland informiert, und in welcher Form?

In der letzten Sitzung des Beirats für Spätaussiedlerfragen am 27. November 2023 wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vom Bundesverwaltungsamt umfassend über den Stand der Aufnahme von Spätaussiedlern in Deutschland informiert. Das BMI erhält monatlich Statistiken vom Bundesverwaltungsamt mit Zahlen zu Antragseingängen und registrierten und verteilten Personen. Übergreifende Themen werden wöchentlich in einer Telefonkonferenz mit der Fachaufsicht des BMI besprochen. Es findet fast täglich ein Informationsaustausch zu Einzelfragen statt.

2. Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion hat das Bundesverwaltungsamt im Jahr 2023 insgesamt und aufgeteilt nach Ländern und Monaten erhalten?

Das Bundesverwaltungsamt hat im Jahr 2023 insgesamt 8 400 Anträge aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion erhalten (Januar 695, Februar 857, März 900, April 550, Mai 453, Juni 578, Juli 470, August 623, September 1 101, Oktober 967, November 702, Dezember 504). Diese 8 400 Anträge verteilen sich wie folgt auf die Staaten der ehemaligen Sowjetunion: 4 905 Anträge aus der Russischen Föderation, 1 930 aus Kasachstan, 1 071 aus der Ukraine, 130 aus Kirgistan, 123 aus Belarus. Der Rest verteilt sich auf die weiteren Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

3. Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG sind aufgeteilt nach Ländern und Monaten im Jahr 2023 durch das Bundesverwaltungsamt zustimmend bzw. ablehnend beschieden worden?

Im Jahr 2023 sind insgesamt 10 932 Anträge auf Aufnahme nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebengesetz – BVFG) erledigt worden (Januar 1 822, Februar 1 339, März 1 284, April 1 270, Mai 737, Juni 893, Juli 860, August 557, September 569, Oktober 440, November 800, Dezember 411). Von diesen 10 932 Anträgen wurden 5 302 Anträge positiv und 1 172 Anträge negativ beschieden. 1 894 Verfahren wurden in diesem Zeitraum eingestellt. 2 607 Verfahren wurden in 2023 systemmäßig inaktiv geschlüsselt, da der Antragsteller auch nach langer Zeit nicht auf das Anforderungsschreiben des Bundesverwaltungsamtes reagierte.

Das Bundesverwaltungsamt führt keine Statistik, in der die positiven oder negativen Erledigungen nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt werden.

4. Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion hat das Bundesverwaltungsamt im ersten Quartal 2024 insgesamt und aufgeteilt nach Ländern und Monaten erhalten?

Das Bundesverwaltungsamt hat von Januar bis einschließlich April 2024 insgesamt 2 290 Anträge aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion erhalten (Januar 500, Februar 544, März 582, April 664). Diese 2 290 Anträge verteilen sich wie folgt auf die Staaten der ehemaligen Sowjetunion: 1 208 Anträge aus der Russi-

schen Föderation, 569 aus Kasachstan, 381 aus der Ukraine, 42 aus Belarus, 32 aus Kirgistan. Der Rest verteilt sich auf die anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

5. Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG sind aufgeteilt nach Ländern und Monaten im ersten Quartal 2024 durch das Bundesverwaltungsamt zustimmend bzw. ablehnend beschieden worden?

Von Januar bis einschließlich April 2024 sind im Schriftverfahren insgesamt 2 990 Anträge erledigt worden (Januar 793, Februar 826, März 672, April 699). Darin sind auch die in der Antwort zu Frage 6 aufgeführten Wiederaufgreifensanträge enthalten. Von den 2 990 Anträgen wurden 2 299 positiv und 207 Anträge negativ beschieden. 484 Verfahren wurden in dieser Zeit eingestellt. Das Bundesverwaltungsamt führt keine Statistik, in der die positiven oder negativen Erledigungen getrennt nach Herkunftsländern erfasst werden.

6. Wie viele Wiederaufgreifensanträge – wenn die Ablehnung allein darauf beruhte, dass eine förmliche Änderung der Nationalität nicht als Bekenntnis anerkannt wurde – sind beim BVA im Jahr 2024 eingegangen, und wie viele wurden positiv bzw. negativ beschieden (bitte monatsweise darstellen)?

Von Januar bis einschließlich April 2024 sind insgesamt 312 Wiederaufgreifensanträge erfasst worden (Januar 40, Februar 77, März 93, April 102). Die individuellen Gründe für ein Wiederaufgreifen werden bei eingehenden Anträgen statistisch nicht erfasst.

Von Januar bis einschließlich April 2024 sind insgesamt 254 Wiederaufgreifensanträge erledigt worden. Davon wurden 126 Anträge positiv beschieden und 49 Anträge negativ beschieden. 79 Wiederaufgreifensverfahren wurden in dieser Zeit eingestellt.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Betroffene über die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu informieren, z. B. über die Initiierung und Unterstützung entsprechender Projekte der Selbstorganisationen (ggf. ausführlich deren Form schildern)?

Das Bundesverwaltungsamt weist auf seiner Webseite im Bereich des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Hinblick auf die am 23. Dezember 2023 in Kraft getretene Änderung des BVFG hin: www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/01_Antrag_stellen/08_Voraussetzungen/06_Voraussetzung_Aufnahme_node.html.

In der Ausgabe 2/2024 der Verbandszeitschrift der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V. „VOLK AUF DEM WEG“ wurde vom Bundesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass Anträge auf Wiederaufgreifen eines Verfahrens nach dem BVFG nicht an eine Frist gebunden sind. In diesem Artikel wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich für Personen, die wegen eines Gegenbekenntnisses eine Ablehnung erhalten haben, die Rechtslage geändert hat.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob die Gesetzesänderung in § 6 Absatz 2 BVFG von der Rechtsprechung wie vom Gesetzgeber beabsichtigt (Bekennnis nur zum deutschen Volkstum vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geht vor, ernsthafte Bemühungen um Änderung können genügen) umgesetzt wird?

Da das Gesetz erst seit kurzem in Kraft getreten ist, kann noch keine allgemeine Aussage darüber getroffen werden, wie die Rechtsprechung in ihrer Gesamtheit auf die Gesetzesänderung reagieren wird. Einzelne wenige Urteile können keinen Aufschluss über eine generelle Resonanz in der Rechtsprechung geben.

9. Plant die Bundesregierung eine erneute Änderung des BVFG, wenn sich erweisen sollte, dass die mit der Gesetzesänderung vom 23. Dezember 2023 gewünschten Ziele nicht erreicht werden, und wenn ja, welche, und mit welchem Zeitplan?

Hierzu kann gegenwärtig keine generelle Aussage getroffen werden, da die Resonanz in der Rechtsprechung abzuwarten bleibt (siehe Antwort zu Frage 8).

10. In wie vielen Fällen ist es im Jahr 2024 zu einer Ablehnung durch das BVA aufgrund anderer Gründe gekommen (bitte Ablehnungen nach Gründen separat darstellen)?

Das Bundesverwaltungsamt erfasst die Ablehnungsgründe nicht statistisch. Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, entfielen im Jahr 2024 bislang weniger als 10 Prozent der Erledigungen auf Ablehnungen.

11. Sofern die einzelnen Ablehnungsgründe in der Statistik des BVA nicht erfasst werden, warum nicht – auch vor dem Hintergrund der beschlossenen Änderung des BVFG?

Die Erfassung der Ablehnungsgründe wäre zufällig, da bei Erkennen eines Ablehnungsgrundes keine Prüfung hinsichtlich etwaiger weiterer Ablehnungsgründe erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist eine statistische Erfassung ungeeignet.

12. Inwieweit sind der Bundesregierung weitere Ablehnungsgründe in der aktuellen Rechtsprechung bekannt, die der bisherigen Aufnahmepraxis und der gesetzgeberischen Absicht zuwiderlaufen, und wenn ja, plant die Bundesregierung, in diesen Fällen gesetzliche Änderungen vorzuschlagen?

Solche weiteren Ablehnungsgründe in der aktuellen Rechtsprechung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

13. Wie viele der laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6267 (vgl. Anlage 2) im Bestand befindlichen 64 623 Schriftverfahren sind mittlerweile positiv bzw. negativ erledigt worden?

14. Wie viele der laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6267 (vgl. Anlage 2) im Bestand befindlichen 64 623 Schriftverfahren sind noch immer nicht erledigt?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Das lässt sich nicht bestimmen, weil nur die Gesamtzahl der jeweils bestehenden Rückstände erfasst wird. Zu den Erledigungszahlen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

15. Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG aus der Ukraine wurden im Jahr 2023 und im ersten Quartal 2024 jeweils abgewiesen, weil die Antragsteller ihr Herkunftsland länger als sechs Monate verlassen hatten?

Eine statistische Erhebung findet diesbezüglich nicht statt.

16. Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG aus Russland wurden im Jahr 2023 und im ersten Quartal 2024 jeweils abgewiesen, weil die Antragsteller ihr Herkunftsland länger als sechs Monate verlassen hatten?
17. Wie viele Ablehnungen aus den Fragen 15 und 16 ergingen an Antragsteller, die sich vorher in einem Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder ähnlicher EU-Regelungen befunden haben beziehungsweise aus anderen Gründen das Herkunftsgebiet verlassen haben (bitte einzeln aufschlüsseln)?
18. Wie viele der Ablehnungen an Antragsteller, die sich vorher in einem Schutzstatus nach § 24 AufenthG oder ähnlicher EU-Regelungen befunden haben, hatten in Deutschland Schutz gefunden, wie viele in anderen EU-Ländern (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Im Sinne der Fragestellung liegen hier keine Erkenntnisse vor.

19. Wann hat zuletzt der Beirat für Spätaussiedlerfragen beim Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Vorsitz der Bundesbeauftragten für Aussiedlerfragen, Natalie Pawlik, getagt, und wurde dort der Stand der Spätaussiedleraufnahme in Deutschland diskutiert, und wenn nein, warum nicht?

Der Beirat für Spätaussiedlerfragen tagte zuletzt am 27. November 2023. Der Stand der Spätaussiedleraufnahme ist im Rahmen der Beiratssitzung ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt.

20. Plant die Bundesregierung, eine Sitzung der Deutsch-Ukrainischen Regierungskommission für Angelegenheiten der deutschen Minderheit in der Ukraine durchzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Gespräche zur möglichen Durchführung einer Sitzung der Deutsch-Ukrainischen Regierungskommission für die Angelegenheiten der deutschen Minderheit in der Ukraine finden auf Arbeitsebene statt.

21. Welche humanitäre Hilfe ist den Angehörigen der deutschen Minderheit in der Ukraine seit 2023 durch die Bundesregierung zuteilgeworden?
22. Welche Art von Unterstützung erhalten die Angehörigen der deutschen Minderheit in den von der Russischen Föderation besetzten Gebieten der Ukraine?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung leistet umfangreiche humanitäre Hilfe für die Menschen in der Ukraine, differenziert dabei aber nicht zwischen ukrainischen Staatsangehörigen mit oder ohne Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit. Zum Umfang der humanitären Hilfe wird auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen, z. B. unter www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/deutschland-hilft-der-ukraine-2160274.

Die Möglichkeiten, Unterstützung in den von Russland vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine zu leisten, sind aufgrund der von den russischen Besatzungsbehörden ausgehenden Repressionen gegenüber der Zivilbevölkerung sowie der Kampfhandlungen sehr begrenzt.

23. Welche Unterstützung gibt es für Angehörige der deutschen Minderheit in Russland, welche die Russische Föderation verlassen haben und in Drittstaaten bleiben, um sich der Kriegsmobilisierung zu entziehen?

Eine spezielle Förderung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

